



Ablauf des Qualifizierungsverfahrens **gemäß § 48 SektVO**

I. Angaben zum Qualifizierungssystem und zur Auftraggeberin

Die GELSENWASSER Unternehmensgruppe (im Nachfolgenden GELSENWASSER) ist eines der größten Trinkwasserversorgungsunternehmen Deutschlands. Neben dem Geschäftsbereich Wasserversorgung ist sie auch in den Bereichen Abwasser, Strom- und Gasversorgung tätig.

Weitere Informationen über die GELSENWASSER finden Sie unter:

<https://www.gelsenwasser.de/>.

Die GELSENWASSER als Sektorenauftraggeberin beabsichtigt die Einführung eines Qualifizierungssystems.

Dabei ersetzt die europaweite Bekanntmachung über das Bestehen dieses Qualifizierungssystems den Aufruf zur Teilnahme am Vergabeverfahren durch Veröffentlichung gemäß § 48 Abs. 9 SektVO.

Die Einrichtung des Qualifizierungssystems dient der von einem konkreten Vergabeverfahren unabhängigen Eignungsprüfung nach standardisierten Kriterien.

Auf diesem Weg kann die Sektorenauftraggeberin die Eignungsprüfung vorziehen, um so bei positiv festgestellter Eignung im **darauffolgenden Vergabeverfahren** auf die nochmalige Eignungsprüfung verzichten zu können und das Vergabeverfahren allein mit den qualifizierten Unternehmen im Wege eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens durchführen zu können, § 48 Abs. 9 SektVO.

Unternehmen deren Eignung geprüft und festgestellt wird, werden bei der GELSENWASSER in einem entsprechenden Verzeichnis geführt, § 48 Abs. 8 SektVO. Das Verzeichnis hat jedoch nur eine deklaratorische Wirkung.

Es bleibt der GELSENWASSER unbenommen, Unternehmen / Unternehmensgemeinschaften im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Qualifizierung jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im Qualifizierungsverfahren bewerteten Eignungskriterien bzw. von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124, 142 GWB zu überprüfen.

Zudem bleibt es der GELSENWASSER unbenommen, einzelne Beschaffungsbedarfe auch ohne Zugriff auf das Qualifizierungssystem zu decken.

Des Weiteren kann die GELSENWASSER im nachfolgenden Vergabeverfahren, d.h. im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren, die Zahl der qualifizierten Unternehmen, die zur Angebotsabgabe oder zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert werden, soweit begrenzen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und dem zu seiner Durchführung erforderlichen Aufwand sichergestellt ist, § 45 Abs. 3 S.1 SektVO. Hierbei wird die Zahl der ausgewählten qualifizierten Unternehmen so ausgewählt, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet wird, § 45 Abs. 3 S. 2 SektVO. Daher werden nicht zwingend alle Unternehmen, die das Qualifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, auch zur Angebotsabgabe aufgefordert.



Kosten, die dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft im Rahmen des Qualifizierungsverfahrens entstehen, werden nicht entschädigt.

II. Verfahrensablauf

Jede/s interessierte Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft kann jederzeit einen Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem stellen.

Der Auftraggeber teilt seine Entscheidung hinsichtlich der Qualifizierung den Antragstellern innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Beantragung zur Aufnahme in das Qualifizierungssystem mit. Erst mit Vorliegen eines vollständigen und damit prüffähigen Antrags auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem beginnt die Frist von sechs Monaten zu laufen.

Kann eine Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt die Auftraggeberin innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags dies sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft mit, § 48 Abs. 11 SektVO.

Bei erfolgreicher Qualifizierung wird der Antragsteller in einem Verzeichnis der qualifizierten Unternehmen / Unternehmensgemeinschaften aufgenommen und hierüber informiert.

Sind eingereichte Anträge auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem unvollständig oder nicht plausibel oder sind Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen notwendig, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen nachgefordert und sind vom Antragsteller innerhalb der durch den Auftraggeber hierfür gesetzten Frist nachzureichen.

Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wird auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen über den Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem entschieden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem wird das Unternehmen / die Unternehmensgemeinschaft innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Entscheidung unter Angaben der Gründe für die Ablehnung in Textform benachrichtigt, § 48 Abs. 12 SektVO.

Kommt die Sektorenauftraggeberin zu dem Ergebnis, dass die Eignung eines qualifizierten Unternehmens **nachträglich entfallen** ist, führt sie ein Aberkennungsverfahren gemäß § 48 Abs. 12 S. 3 SektVO durch.

Die GELSENWASSER teilt dem / der qualifizierten Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft die konkreten Gründe, die zur Aberkennung der Qualifizierung führen, in Textform gem. § 126b BGB mindestens 15 Kalendertage vor dem für das Wirksamwerden der Aberkennung vorgesehenen Zeitpunkt mit und räumt auf diese Weise dem Unternehmen / der Unternehmensgemeinschaft die Möglichkeit der Stellungnahme ein, § 48 Abs. 12 S. 4 SektVO.



III. Laufzeit des Qualifizierungssystems:

Die Laufzeit des Qualifizierungssystems ist unbegrenzt ab Tag der Veröffentlichung. Das Datum der Veröffentlichung ist aus dem Formular der Bekanntmachung zu entnehmen.

Eine nachträgliche Abänderung der Laufzeit des Qualifizierungssystems ist zulässig, bedarf jedoch gem. § 37 Abs. 3 S. 1 SektVO einer eigenen Bekanntmachung.

Interessierte Unternehmen / Unternehmensgemeinschaften können jederzeit einen Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem stellen.

Ein/e aufgrund mangelnder Qualifizierung abgelehnte/s Unternehmen / Unternehmensgemeinschaft kann erst nach Ablauf von 3 Monaten erneut einen Antrag auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem stellen.

IV. Hinweise zur Bearbeitung des Fragenkatalogs

Die vorgegebenen Fragen des Qualifizierungssystems sind mit „Ja“ oder „Nein“, freiem Text, Zahlenangaben oder durch Übermittlung von Unterlagen (wie angegeben) zu beantworten.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt ausschließlich auf diesem und den weiteren dem Qualifizierungssystem zugehörigen Fragebögen. Sollte der Raum für die Beantwortung nicht ausreichen, bitten wir Sie, ein gesondertes Blatt zu verwenden. Das Organigramm wie auch ggf. die Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers sowie sonstige beizufügende Erklärungen bitten wir Sie, als Anlage diesem Fragebogen beizufügen.

Die übrigen Nachweise und Bescheinigungen bitten wir Sie, nach entsprechender gesonderter schriftlicher Aufforderung innerhalb von 14 Kalendertagen im jeweiligen konkreten Vergabeverfahren bei der GELSENWASSER einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei GELSENWASSER. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs behält die Auftraggeberin sich vor, das zweitplatzierte Unternehmen zur Vervollständigung seiner Bewerbung über die Nachweise und Bescheinigungen aufzufordern und diesem nach entsprechender Vorlage den Auftrag zu erteilen.

Die Beantwortung des Fragebogens wie auch die einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgegeben werden. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Sollten sich nach Abgabe Ihres Antrages auf Aufnahme in das Qualifizierungssystem bei der GELSENWASSER Änderungen in Bezug auf die gemachten Angaben ergeben, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb eines Monats mitzuteilen (Änderungsanzeige). Dies gilt auch für Änderungen an Ihrer Eignung während der Laufzeit des Qualifizierungssystems.



V. Qualifizierungsbereich und -umfang

1. Qualifizierungsbereiche

Das GELSENWASSER-Qualifizierungssystem umfasst die Eignungsprüfung für nachfolgende Gesellschaften:

GELSENWASSER AG (GW)

GELSENWASSER Energienetze GmbH (GWN)

Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH (VGW)

2. Qualifizierungsumfang

Das GELSENWASSER-Qualifizierungssystem gliedert sich in mehrere Teile.

Die Teile A, B, D und E (Hersteller/Produzenten) bzw. A bis E (Händler) und mindestens ein Teil von F bis H müssen vollständig ausgefüllt als Bewerbung bei der Vergabestelle eingereicht werden.

Die Teile F bis H stellen hierbei die einzelnen Kommunikationstechnologien innerhalb des Qualifizierungssystems dar, zu denen einzelne statische Wasserzähler qualifiziert werden (Teilqualifizierung). Bewirbt der Bewerber sich für eine oder mehrere Kommunikationstechnologien (Teile F bis H) ist die positive Bewertung jeder einzelnen Teilqualifizierung maßgeblich. Eine negative Bewertung einer einzelnen Teilqualifizierung ist für eine oder mehrere positive Teilqualifizierungen unschädlich. Ohne mindestens eine Teilqualifizierung zur Kommunikationstechnologien, kann ein Bewerber mit einem statischer Wasserzähler lt. Teil E nicht qualifiziert werden.

Teil A - Allgemeiner / Kaufmännischer Teil

Teil B - Informationen zum Bewerber

Teil C - Zusätzliche Informationen Händler

Teil D - Informationen zum Hersteller

Teil E - Informationen zur Warengruppe statische Wasserzähler

Teil F - Spezielle Anforderungen an statische Zähler mit Kommunikation "TLS-Verschlüsselung over LoRaWAN" (nicht OMS)

Teil G - Spezielle Anforderungen an statische Zähler mit Kommunikation "OMS over LoRaWAN" mit oder ohne zusätzliche Kommunikation über wM-Bus

Teil H - Spezielle Anforderungen an statische Zähler mit Kommunikation über NBlot mit oder ohne zusätzlicher Kommunikation über wM-Bus